Zentrale Regulierungsmanagement

Deutsche Post AG · Zentrale · 53250 Bonn

13. OKT. 2022

DINGIA

DR BKS

Bonn

Deutsche Post DHL Group

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 5 Postfach 80 01 53105 Bonn

Ihr Zeichen BK5-2/006 Unser Zeichen 073-

Telefon (02 28) 1 82 -

E-Mail

Datum 12. Oktober 2022

Seite 1 von 2

Betreff Konsultation Preis-Kosten-Schere

BNetzA
13 0KT. 2022

Beschlusskammer 5

CT

Sehr geehrter Herr Lamoratta,

wir beziehen uns auf den Text, der auf der Website der Bundesnetzagentur/BK5 am 02.09.2022 unter dem Link "https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK5-GZ/2022/BK5-22-0006/BK5-22-0006 Marktkonsultation.html?nn=269546" mit folgendem Titel veröffentlicht worden ist "Marktkonsultation: Prüfung und bisherige Ergebnisse der Untersuchung zum Vorliegen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) 2 (BK5-22/006)"; gleichzeitig sind dort zum Download bereitgestellt worden das Dokument "Konsultation der bisherigen Ergebnisse zum Vorliegen einer PKS 2" (BK5-22/006) vom 29.06.2022 sowie unsere Stellungnahme dazu vom 19.08.2022.

Der o.g. Websitetext vom 02.09.2022 stellt nach unserer Auffassung nicht den tatsächlichen und rechtlichen Sachstand dar, wie er sich aus den gelieferten Daten und deren Bewertung ergibt. Zwar lautet der Text zutreffend, dass in Bezug auf das Jahr 2021 keine Preis-Kosten-Schere (PKS) vorliegt und daher eine "wettbewerbliche Behinderung [..] für das Jahr 2021 ausgeschlossen werden" kann. Für das Jahr 2020 allerdings stellt es der Websitetext unzutreffend so dar, als ergebe sich ein gegenteiliges Ergebnis, dass nämlich eine PKS sowie eine "wettbewerbliche Behinderung" bzw. eine "potentielle Behinderung" vorgelegen habe.

Konkret lautet der Websitetext u.a. (Unterstreichung hier zugefügt): "Die Ergebnisse der Untersuchung weisen für den betrachteten Zeitraum auf das mögliche Vorliegen einer PKS 2 bei den Entgelten für die Konsolidierungsleistungen der DP IHS hin. Der DP IHS wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den bisherigen Ergebnissen der Prüfung eingeräumt. Sie hat mit Schreiben vom 19.08.2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die DP IHS konnte anhand der Zahlen für das Jahr 2021 zeigen, dass jedenfalls in 2021 für ihre Standardkunden keine PKS mehr vorliegt. Eine wettbewerbliche Behinderung kann für das Jahr 2021

Deutsche Post AG Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn

Besucheradresse Platz der Deutschen Post 53113 Bonn Telefon +49 228 182-0 Telefax +49 228 182-7099

Deutsche Post AG Postbank Köln IBAN DE49 3701 0050 0000 0165 03 SWIFT BIC PBNKDEFF370

Kontoverbindung

Vorstand Dr. Frank Appel Vorsitzender Oscar de Bok Pablo Ciano Nikola Hagleitner Melanie Kreis Dr. Tobias Meyer Dr. Thomas Ogilvie John Pearson Tim Scharwath

Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Nikolaus

Sitz Bonn Registergericht Bonn HRB 6792 USt-IdNr. DE 169 838 187

von Bomhard

ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der eingereichten Nachweise würde sich die Beschlusskammer diesem Ergebnis für das Jahr 2021 anschließen. Da die gesetzlichen Regelungen keine Sanktionen für zurückliegende Zeiträume und somit für <u>die in 2020 festgestellten potentiellen Behinderungen</u> vorsehen, gibt es keine Konsequenzen für die DP IHS."

Diese Darstellung, dass im Jahr 2020 eine PKS sowie eine "wettbewerbliche Behinderung" bzw. "potentielle Behinderungen" vorgelegen hätten, ist nach unserer Auffassung unzutreffend.

Mit Schreiben vom 19.08.2022 hatten wir zu Ihrem Schreiben vom 29.06.2022 und dem dort beigefügten Dokument "Konsultation der bisherigen Ergebnisse zum Vorliegen einer PKS 2" (BK5-22/006) ausführlich Stellung genommen. In unserer o. g. Stellungahme hatten wir u. a. umfassende Daten für die Jahre 2020 und 2021 (sowie die vorläufige für 2022) vorgelegt und näher erläutert. Unsere Analyse ergab deutlich, dass für sämtliche betrachtete Zeiträume keine Preis-Kosten-Schere i. S. d. § 20 Abs. 4 PostG vorlag. Dieses Ergebnis, dass nämlich keine PKS vorlag, folgte auch aus der rechtlichen Prüfung des § 20 Abs. 4 PostG; bezüglich der rechtlichen Prüfung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.08.2022.

Wir weisen (auch und insb. in Bezug auf 2020) nochmals darauf hin, dass für die Missbrauchsprüfung nur solche Verträge in die Betrachtung einbezogen werden können, bei denen die DPIHS rechtlich die Möglichkeit hat, die entsprechenden Preise anzuheben. An einer solchen rechtlichen Möglichkeit zur Anpassung fehlt es, soweit die entsprechenden Leistungen auf der Grundlage längerfristig bindender Verträge erbracht werden. Derartige einer Preisanpassung entgegenstehende vertragliche Bindungen ergeben sich in der Regel bei aufgrund von Ausschreibungen geschlossenen Verträgen. Da bei diesen so genannten Fixpreiskunden eine preisliche Anpassung nicht möglich ist, können diese Kunden und Preise nicht in die Betrachtung einbezogen werden (Fixpreiskundeneffekt). Unter Berücksichtigung dieses Fixpreiskundeneffektes erwirtschaftete die DPIHS mit ihren Service Centern im Geschäftsfeld Konsolidierung auch im Jahr 2020 eine Marge von Dies hatten wir in unserer Stellungnahme vom 19.08.2022 detailliert dargelegt, z.B. S. 20 und S. 27.

Unter Einbeziehung sämtlicher anderer Aspekte, d.h. aller Daten sowie die rechtlichen Darlegungen, insbesondere zur Höhe des relevanten Gewinnzuschlags, ergibt sich erst recht, dass keine Preis-Kosten Schere i. S. d. § 20 Abs. 4 PostG oder eine sonstige Behinderung von Wettbewerbern vorgelegen hat. Insofern verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungahme vom 19.08.2022 und bitten die Kammer nochmals um entsprechende Berücksichtigung sowie um Einstellung der Vorermittlungen, da keine wettbewerbliche Behinderung festzustellen war und ist.

Wir weisen die Kammer darauf hin, dass dieses Schreiben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Deutsche Post AG enthält, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

